

§ 104 San-AV Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung – Berufsmodul

San-AV - Sanitärer-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf Grund der Beurteilungen gemäß § 103 ist die Gesamtleistung bei der Abschlussprüfung zu beurteilen.
2. (2) Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Modulteilnehmer sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:
 1. 1. "mit Erfolg bestanden" oder
 2. 2. "nicht bestanden".

Die Gesamtleistung ist "mit Erfolg bestanden" zu beurteilen, wenn alle Teilprüfungen mit der Beurteilungsstufe "bestanden" beurteilt wurden.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at